

# **Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**

## **Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Kreises Stormarn vom 18.02.2008**

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der 5 % Sperrklausel im Schleswig-Holsteinischen Kommunalwahlrecht hat der Landtag angekündigt, das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu ändern und die 5 % Sperrklausel zu streichen. Die Änderung soll schon für die Kommunalwahl am 25.05.2008 gelten.

Aus diesem Grund wiederhole ich die folgende Bekanntmachung:

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl am 25. Mai 2008**

Die Wahl des Kreistages des Kreises Stormarn (Kreiswahl) findet am Sonntag, dem 25. Mai 2008 zusammen mit der Wahl zu den Gemeindevertretungen (Gemeindewahl) statt.

Es sind insgesamt 49 Kreistagsabgeordnete in den Kreistag des Kreises Stormarn zu wählen. Davon sind 29 Abgeordnete durch unmittelbare Wahl und 20 Abgeordnete durch Verhältnisausgleich (Listenvertreter/innen) zu ermitteln.

Der Kreis Stormarn ist in 29 Wahlkreise eingeteilt. Die vom Kreiswahlausschuss beschlossenen Wahlkreiseinteilung ist auf der Internetseite des Kreises unter [www.Kreis-stormarn.de](http://www.Kreis-stormarn.de) veröffentlicht. Sie ist am 27.09.2007 auch im Stormarner Tageblatt veröffentlicht worden. In jedem der 29 Wahlkreise wird ein/e Kreistagsabgeordnete/r unmittelbar gewählt.

Gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl auf.

### **Einreichungsfrist**

Die **Wahlvorschläge** können **bis spätestens Montag, den 07. April 2008 -18.00 Uhr-** beim **Kreiswahlleiter des Kreises Stormarn, Stormarnhaus (Gebäude A), Zimmer A 234, 23840 Bad Oldesloe**, schriftlich eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Einreichungsfrist ist nicht möglich. Aus diesem Grund empfehle ich, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

### **Unmittelbare Wahlvorschläge**

Wahlvorschläge für die Wahl der 29 unmittelbaren Vertreter/innen (unmittelbare Wahlvorschläge) können einreichen:

- Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)

- Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen)
- Wahlberechtigte (Einzelbewerber/innen)

## Listenwahlvorschläge

Listenwahlvorschläge können nur Parteien und Wählergruppen einreichen. Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

## Anzahl der Wahlvorschläge

Eine Partei oder Wählergruppe kann für jeden der 29 Wahlkreise nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag (insgesamt also 29 unmittelbare Wahlvorschläge) und einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerber/innen auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt. Einzelbewerber/innen können nur einen unmittelbaren Wahlvorschlag einreichen.

## Gesetzliche Bestimmungen

Bestimmungen, die bei der Einreichung von Wahlvorschlägen beachtet werden müssen, ergeben sich aus

- dem **Gemeinde- und Kreiswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 271) sowie
- der **Gemeinde- und Kreiswahlordnung** vom 19.03.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.05.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 280).

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen) wählbar.

## Unterstützungsunterschriften sind nicht mehr erforderlich

Nach Änderung des Kommunalwahlrechtes im Jahr 2007 sind "neue" Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen übrigens **nicht** mehr verpflichtet, ihre Wahlvorschläge zusätzlich durch eine bestimmte Anzahl von Wahlberechtigten unterschreiben zu lassen (sogenannte "Unterstützungsunterschriften"). Künftig genügt die Unterzeichnung der Wahlvorschläge von der für den Kreis Stormarn nach ihrer Satzung zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe bzw. von der/dem kandidierenden Einzelbewerber/in.

## Wahlvordrucke

Die amtlichen Wahlvordrucke sowie Informationen zur Wahl erhalten Sie beim Kreiswahlleiter des Kreises Stormarn, Stormarnhaus (Gebäude A), Zimmer A 234, 23840 Bad Oldesloe, Telefon 04531 / 160 246, Fax: 04531 / 160 77 246, E-Mail: [h.harder@kreis-stormarn.de](mailto:h.harder@kreis-stormarn.de). Informationen zur Wahl sind auch auf der Internet-Seite des Kreises Stormarn unter [www.kreis-stormarn.de](http://www.kreis-stormarn.de) veröffentlicht.